

Auftraggeber:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Projektdurchführung:

- Staatsinstitut für Frühpädagogik, München
Leitung:
Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis
- Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam
Leitung:
PD Dr. Dietmar Sturzbecher

Projektleitung:

- Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis
Telefon 0 89 / 2 12 34-2 00
prof.fthenakis@extern.
lrz-muenchen.de

Projektmitarbeiter:

- Mechtild Gödde, Dipl.-Psych., IFP
- Wilfried Griebel, Dipl.-Psych., IFP
- Eva Reichert-Garschhammer, Juristin, IFP
- Dr. Jörg Fichtner, Dipl.-Psych., IFP
- Waltraut Walbner, Dipl.-Psych., IFP
- Ute Hermann, Dipl.-Psych., IFK
- Peter Dietrich, Dipl.-Päd., IFK

Mitglieder des Projektbeirats:

- Jochem Baltz, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt
- Reglindis Böhm, Präsidentin des Landgerichts Kassel a.D., Rockenberg

- Andreas Hilliger, Abteilung "Jugend und Sport" des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Potsdam
- Dr. Doris Kloster-Harz, Fachanwältin für Familienrecht, München
- Dr. Bernhard Knittel, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München
- Dr. Peter Koepfel, Rechtsanwalt, München
- Ilona Köhler, Allgemeiner, Stadtverwaltung Potsdam
- Gabriela Lerch-Wolfrum, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, München
- Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
- Hannelore Oehme, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam
- Prof. Dr. Ulrich Schmidt-Denter, Psychologisches Institut der Universität zu Köln
- Dr. Gerhard Schomburg, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Prof. Dr. Dieter Schwab, Juristische Fakultät der Universität Regensburg
- Prof. Dr. Sabine Walper, Institut für Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität, München
- Heinz-Hermann Werner, Stadtjugendamt Mannheim
- Dr. Reinhard Wiesner, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Entwicklung von Interventionen im Scheidungsgeschehen – Beaufsichtigter und begleiteter Umgang gemäß § 1684 Abs.4 BGB



Ein Projekt
des Staatsinstitutes für Frühpädagogik
in Zusammenarbeit mit dem
Institut für angewandte Familien-,
Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam

Das Projekt "Entwicklung von Interventionen im Scheidungsgeschehen – Beaufsichtigter und begleiteter Umgang gemäß § 1684 Abs.4 BGB"

Mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Projekt gefördert, das am Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) sowie am Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) durchgeführt wird.

Der begleitete Umgang ist eine Interventionsform, bei der Kontakte des Kindes mit einem Elternteil, mit dem es nicht ständig zusammen lebt, von einer dritten Person begleitet und ermöglicht werden, wenn der Umgang von den Beteiligten in eigener Verantwortung nicht durchgeführt werden kann. Familien- und Erziehungsberatungsstellen und spezialisierte Beratungseinrichtungen haben diese Hilfeform, im Zusammenhang mit oder im Vorfeld richterlicher Anordnung, bereits seit Längerem an einigen Standorten und in unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Bislang konnten jedoch die Qualitätsstandards der Intervention nicht ver-

bindlich definiert werden. Auch in Anlehnung an die Entwicklung internationaler Entwicklungen soll das Projekt "Entwicklung von Interventionen im Scheidungsgeschehen – Beaufsichtigter und begleiteter Umgang" diese Lücke schließen.

Es werden Umfragen zur Praxis des begleiteten Umgangs an Gerichten und Institutionen, die den begleiteten Umgang anbieten, durchgeführt. In Zusammenarbeit mit Familiengerichten, Jugendämtern, Erziehungs- und Familienberatungsstellen und mit Anbietern werden innerhalb des Modellprojektes Fälle von Umgangsbegleitung im IFP und im IFK durchgeführt und wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse der Projekterfahrungen werden über ein Multiplikatorenprogramm der Praxis zur Verfügung gestellt.

Die Laufzeit des Projektes beträgt drei Jahre, es wird 2002 abgeschlossen sein.



Hintergrund: Reform des Kindschaftsrechts, Erweiterung des Umgangsrechts und Entwicklung einer neuen Hilfeform

In der Reform des Kindschaftsrechts, die am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen zum Umgangsrecht zwischen Kind und Personen, mit denen es nach einer Trennung der Eltern nicht zusammen lebt, entscheidend weiterentwickelt worden. Den schon lange vorliegenden Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Forschung wird insofern Rechnung getragen, als der Kontakt des Kindes zu Personen, zu denen es soziale Beziehungen und emotionale Bindungen hat, auch nach der Trennung der Eltern aufrechterhalten werden soll.

Das Kind hat nunmehr ein eigenständiges Recht auf Beziehungen zu seinen beiden leiblichen Eltern. Die Eltern haben ihrerseits das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Der Kreis umgangsberechtigter Personen ist erweitert worden um den leiblichen, mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vater, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister. Das Familiengericht kann nach § 1684 Abs. 4 BGB anordnen, "dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt."

Das Jugendamt muss angehört werden und für ein Unterstützungsangebot sorgen. Die Kosten für die Wahrnehmung des begleiteten Umgangs müssen vom Jugendamt übernommen werden.

Bei einer Anordnung gem. § 1684 Abs. 4 BGB handelt es sich um eine schwierige richterliche Entscheidung, denn einerseits muss das Kind eventuell vor seinem Elternteil oder einer umgangsberechtigten Person geschützt werden, zum anderen soll das Kind auch keinen Schaden durch eine völlige Trennung von dieser Person erleiden. Oft ist es in einer akuten Situation für das Gericht kaum möglich, schnell festzustellen, ob ein Verdacht auf eine Gefährdung begründet ist oder nicht. Es kommt dann vor allem darauf an, durch eine

Überwachung des Umgangs die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Ein völliger Ausschluss des Umgangs kommt nur in Frage, wenn ein begleiteter Umgang das Wohl des Kindes nicht sicherstellen kann. Die Hürden für einen Ausschluss des Umgangsrechts des Kindes mit einem Elternteil bzw. mit einer anderen umgangsberechtigten Person sind damit sehr hoch geworden.

Hilfe für das Kind bei der Aufrechterhaltung seiner Beziehungen und emotionalen Bindungen

Ein erhöhtes Konfliktniveau während oder unmittelbar nach dem juristischen Verfahren wird in der Scheidungsforschung dokumentiert. Die frühe Nachscheidungsphase ist ein kritischer Zeitraum, in dem Konflikte entweder ausgehandelt werden, oder aber es kommt zu Verschärfungen der Konflikte und/oder zu Kontaktabbrüchen. Das Aufrechterhalten von Kontakten während dieser Zeit ist wichtig für die Wahrscheinlichkeit, dass auch längerfristig die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, aufrecht erhalten bleiben. Bedarf nach Begleitung des Umgangs kann auch bei Eltern bestehen, die nicht miteinander verheiratet sind oder waren. Hier kann ein Bedarf nach Aufbau einer Beziehung und nach Erlernen angemessenen Elternverhaltens bei einem Elternteil bestehen.

Schließlich kommen zu den Fallgruppen, bei denen Bedarf nach Begleitung des Umgangs besteht, fremdbetreute Kinder hinzu, bei denen reguläre Besuchskontakte mit ihren leiblichen Eltern gesichert werden sollen.

Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der elterlichen Trennung und Scheidung als Regelfall führt bei einem Anteil geschiedener Eltern zu Konfliktstrategien, die auf die Ausgrenzung eines Elternteils von der Eltern-Kind-Beziehung und insbesondere zur Ablehnung dieses Elternteils durch das Kind zielen.

Hinzu kommen befürchtete oder tatsächliche Gefährdungen des Kindes durch Gewalt und/oder sexuelle Gewalt und durch unerlaubtes Verbringen des Kindes ins Ausland.

Indikationen für die Hilfeform

Wenn Umgangkontakte der ausdrückliche Wunsch des Kindes sind und in seinem Interesse liegen, und wenn im Vorfeld beratende Hilfe für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, kommen Maßnahmen des begleiteten Umgangs insbesondere bei folgenden Problemstellungen in Betracht:

1. Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil

- fehlender Kontakt oder längere Kontaktunterbrechung
- starke Konflikte zwischen Kind und Elternteil
- Entfremdung des Kindes vom Elternteil
- Gefahr körperlicher oder psychischer Misshandlung des Kindes durch den Elternteil
- Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den Elternteil
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Elternteil

2. Problemlagen und besondere Lebensumstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder eine Gefährdung des Kindeswohls erwachsen

- unzureichende Erziehungskompetenz
- psychische Beeinträchtigung
- Abhängigkeit von Substanzen
- Inhaftierung
- Obdachlosigkeit
- Mitgliedschaft in sogenannten Sekten oder Psychokulten
- Konflikte wegen der sexuellen Orientierung (z.B. Homosexualität)

3. Probleme bei der Durchführung der Umgangkontakte

- starke psychische Belastung und/oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes im Zusammenhang mit dem Umgang
- Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen Elternteil und einer dritten Person während der Umgangkontakte
- Fehlende Gewährleistung von Versorgung und/oder von Sicherheit durch den Elternteil

4. Gefahr der Kindesentführung

Internationale Entwicklung

Mit der Neuregelung des begleiteten Umgangs wird für Deutschland eine Entwicklung eingeleitet, die in einer Reihe anderer Länder schon weiter fortgeschritten ist. Insbesondere in

den USA, in Kanada, Australien, Neuseeland sowie in Frankreich und der Schweiz bestehen entsprechende Einrichtungen schon längere Zeit. Untersuchungen zur Arbeitsweise und zum Erfolg sind dort vorgelegt worden.

Studien zum begleiteten bzw. beaufsichtigtem Umgang: Ausgewählte Ergebnisse

Perspektive der Gerichte: Überwiegend positive Erfahrungen

- Arbeitsentlastung und Kostenersparnis für die Gerichte, Rückgang von Polizeieinsätzen (Kanada)
- Berichte sind hilfreich, wenn ggf. die Fälle zum Gericht zurückkehren

Perspektive der Einrichtungen: Positiv-kritische Grundhaltung

- Rolle der Umgangsbegleiter und Berater zwischen der Verpflichtung gegenüber den Klienten und den Auftraggebern (Gericht, Ämter) wird diskutiert
- Einstellung gegenüber Berichterstattung eher negativ
- Tendenz: Von einer neutralen Haltung gegenüber der Familie zur "Allparteilichkeit" und mehr Intervention

Perspektive der Eltern: Ambivalente Einstellung

- Hohe Abbruchraten (etwa 50%, eingerechnet die Fälle, die nach Überweisung nicht zustande kommen)
- Allgemeine Zufriedenheit bei Sorgeberechtigtem und Besuchselternteil
- Abnahme der Feindseligkeit zwischen den ehemaligen Partnern während der Teilnahme am Programm
- Überlegenheit gegenüber dem juristischen System (USA)

Perspektive der Kinder: Überwiegend positive Auswirkungen

- Verbesserung der Beziehung zum Besuchselternteil (Beobachtungsergebnisse)
- Auswirkungen auf Problemverhalten und allgemeine Befindlichkeit: Wenig und unzureichend untersucht, follow-up-Untersuchungen fehlen ganz, vorläufige Ergebnisse beruhen auf explorativen Untersuchungen und sind widersprüchlich

Die Forschung über die Auswirkungen der Interventionen von Kontaktdiensten auf die Kinder steckt in den Anfängen und geht derzeit über deskriptive Ansätze nicht hinaus. Über die Schwierigkeiten der Kinder und Veränderungen ihres Wohlbefindens während des Verlaufes der Interventionen liegt noch wenig Forschungsevidenz vor.

Prinzipien und Grundsätze (Standards) für Projekte zum begleiteten Umgang

Die Prinzipien, auf denen die Arbeit der Einrichtungen basiert, die begleiteten bzw. beaufsichtigten Umgang anbieten, ist seit Mitte der 90er Jahre zum Gegenstand internationaler

Diskussionen geworden, die bereits zur Formulierung von Standards geführt haben. Als erste wurden 1994 die US-amerikanischen Standards in einem Kongress diskutiert und zwei Jahre später veröffentlicht. Es folgten die französischen Standards und die Standards aus Neuseeland, Australien und aus Großbritannien. Im November 1998 fand im Rahmen des ersten internationalen Kongresses für den begleiteten Umgang in Paris eine eingehende Erörterung dieser Standards statt. Auch in der Bundesrepublik Deutschland werden z.B. vom Deutschen Verein und vom Deutschen Kinderschutzbund auf mehreren Ebenen diesbezügliche Überlegungen vorgetragen. Seit 1999 sind

drei Bundesfachtagungen von Einrichtungen durchgeführt worden, die begleiteten Umgang anbieten. Sie stellen den Versuch dar, ein nationales Netzwerk aufzubauen und die Entwicklung von Standards voranzutreiben.

Definition von "begleiteter Umgang"

Im Projekt wird "begleiteter Umgang" als Oberbegriff für unterschiedlich ausdifferenzierte Formen dieser Intervention gewählt. Die Modelle lassen sich unterscheiden nach dem Grad des Risikos, das jeweils für das Kind gegeben ist. Folgende Ansätze werden unterschieden:

(A) Beaufsichtigendes Modell

Kriterium ist, dass ein Risiko direkt das Kind betrifft. Diese Art der Beaufsichtigung des Umgangs eignet sich z.B. für Familien, in denen sexueller Missbrauch vermutet wird oder bestätigt ist. Ein anderes Beispiel betrifft die Gefahr einer Entführung des Kindes.

Primäres Ziel der Beaufsichtigung ist der Schutz des Kindes. Die Begleitperson ist zu jeder Zeit des Kontaktes zwischen Elternteil und Kind anwesend und beobachtet direkt oder indirekt (über Video) deren Interaktionen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe und kann somit für die Sicherheit des Kindes garantieren.

Die sog. therapeutische Umgangsbegleitung ist eine Variante des beaufsichtigenden Umgangs. Die Beobachtung und Gewährleistung von Schutz für das Kind geht in der Regel einher mit einer therapeutischen Intervention. Die Behandlung stellt dabei den Rahmen des Eltern-Kind-Kontaktes dar.

(B) Begleitendes Modell

Kriterium ist ein Risiko, das das Kind nicht in direkter, aber in indirekter Weise betrifft. Das können Fälle sein von mangelnder elterlicher Kompetenz, Fälle mit einem hohen Konfliktniveau, einem niedrigeren Ausmaß an familialer Gewalt zwischen den Erwachsenen oder wenn psychologische Probleme bzw. Abhängigkeitsverhalten in der Familie vorliegen. Bei dem begleiteten Umgang im

engeren Sinne handelt es sich um eine Maßnahme mit einem geringeren Ausmaß an Kontrolle.

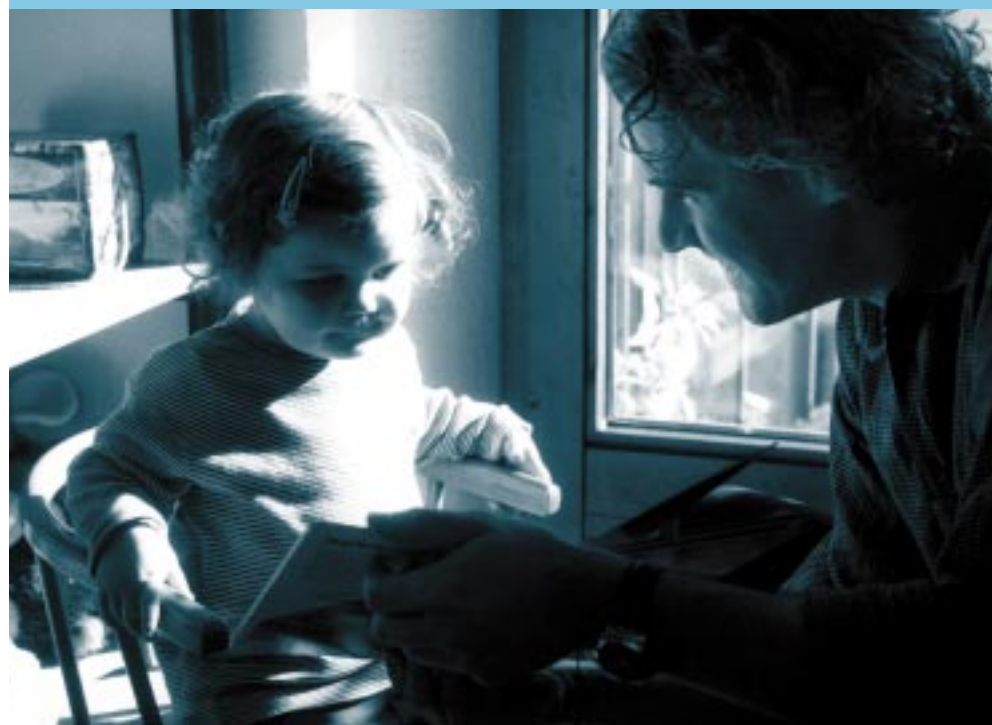
(C) Unterstützendes Modell

Kriterium ist, dass nicht ein direktes oder indirektes Risiko beim Umgang für das Kind besteht, sondern dass es gilt, die Ausgestaltung des Kontaktes zwischen dem Kind und einem Elternteil oder anderen Verwandten zu optimieren. Der Begleiter ist dabei zwar in der Nähe, die Begleitung erfolgt aber nicht primär im Hinblick auf einen Schutz des Kindes, sondern im Kontext einer Verbesserung der Qualität der Beziehung zwischen Kind und Elternteil. Ziel der unterstützenden Umgangsbegleitung ist es vor allem, beim Aufbau bzw. bei der Wiederherstellung der Eltern-Kind-Beziehung zu helfen und Hilfen bei der Überwindung von Übergangsschwierigkeiten anzubieten. Die Beaufsichtigung bzw. Begleitung kann auch gleichzeitig bei mehreren Familien, z.B. auf dem Gelände eines Spielplatzes oder anderen öffentlichen Plätzen, erfolgen. Diese Programme eignen sich z.T. auch als Gruppenprogramme.

Projektkonzeption

Erhebungen bei Familiengerichten, Jugendämtern und Einrichtungen

Erhebungen bei Familiengerichten, bei Jugendämtern und bei Einrichtungen, die begleiteten Umgang anbieten, sollen Aufschluss darüber bringen, bei welchen Indikationen, in welchem Umfang und in welcher Kombination mit anderen Interventionen begleiteter Umgang angeordnet, angeboten und durchgeführt wird. Alle Familiengerichte – Amtsgerichte und Oberlandesgerichte – werden in die Befragung einbezogen. Eine Umgangsbegleitung kann auf unterschiedlichen Wegen initiiert werden: durch Gerichtsbeschluss, als Ergebnis einer elterlichen Vereinbarung vor Gericht, über Vermittlung des Jugendamtes im Rahmen der Beratung der Familie nach §§ 17, 18 KJHG oder im Rahmen der Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren nach § 50 KJHG oder über außergerichtliche Vereinbarung zwischen den Eltern und einer Einrichtung, die diese Intervention anbietet. Bei den Familien-





richterinnen und Familienrichtern in Bayern und in Brandenburg wird innerhalb eines festgelegten Zeitraums zudem in anonymisierter Form nach dem Verlauf von allen Fällen gefragt werden, in denen eine Umgangsbegleitung angeordnet oder vereinbart wurde.

Begleituntersuchung

Während der Durchführungsphase des Projektes von August 2000 bis Januar 2002 ist die Durchführung von Umgangsbegleitungen an beiden Modellstandorten vorgesehen. In Zusammenarbeit mit Familiengerichten, Jugendämtern und Einrichtungen werden Fälle einer der eingangs beschriebenen Formen von begleitetem Umgang zugeordnet. Die Umgangsbegleitungen werden dann in den Räumen des Staatsinstitutes für Frühpädagogik in München bzw. des Instituts für angewandte Kindheits-Jugend- und Familienforschung in Potsdam einerseits und in den Praxiseinrichtungen andererseits durchgeführt. Voraussetzung ist die jeweils im Einzelfall einzuholende Zustimmung der Eltern zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleituntersuchung im Modellprojekt.

Diese Umgangsbegleitungen werden mit Video aufgenommen und anschließend computerunterstützt ausgewertet. Zusätzlich werden die Familien gebeten, für Befragungen zu Beginn, etwa in der Mitte und am Ende des begleiteten Umgangs zur Verfügung zu stehen. Der zeitliche Aufwand für die Familien soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Fragen zur Begleituntersuchungen werden zur selben Zeit erhoben wie diejenigen Informationen, die ohnehin im Zusammenhang mit der Durchführung des Umgangs erfragt werden müssen. Nicht die Forschung steht in der Durchführung der Maßnahme mit den Familien im Vordergrund, sondern das Hilfeangebot. Hinsichtlich der Daten finden die Bestimmungen des Datenschutzes Anwendung. Inhaltliche Mitteilungen über die Umgangsbegleitung an Jugendamt oder Gerichte werden nur mit Zustimmung der Eltern erstattet. Die Familien werden vorab darüber informiert, was von ihnen erwartet wird, und können dann ihr Einverständnis zur Teilnahme an der Begleituntersuchung erklären. Diese

aktive Mitwirkung der betroffenen Familien soll ebenfalls dazu dienen, die Hilfeform "begleiteter Umgang" in ihrem eigenen Fall und schließlich als Ganzes zu optimieren.

Bereitstellung der zur Durchführung von begleitetem Umgang benötigten Infrastruktur

Im Institut wurden die für die Durchführung des beaufsichtigten Umgangs benötigten Räume eingerichtet. Das Modellprojekt zielt nicht darauf, eine eigene Einrichtung zu schaffen; es sollen zeitlich begrenzt und unter kontrollierten Bedingungen Erfahrungen gesammelt werden, deren wissenschaftliche Auswertung der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung dieser Interventionsform dienen sollen.

Um die notwendigen Kapazitäten zur Bearbeitung der angestrebten Fallzahlen gewährleisten zu können, sind im IFP zwei Räume für die Eltern-Kind-Begegnungen vorgesehen und mit den technischen Installationen für die Videographierung der Kind-Eltern-Interaktionen ausgestattet worden. Einer dieser Räume steht ausschließlich als Kinderzimmer zur Verfügung. Ein zweiter Raum, Teil des Konferenzentrums, kann im Bedarfsfall kurzfristig mobil ausgestattet und anschließend wieder für anderweitige Zwecke vorbereitet werden. Zu den Spielzimmern gehört jeweils ein Raum, von dem aus die Beobachtung durch eine Einwegscheibe bzw. über den Videomonitor erfolgen kann.

Bei der Konzipierung der Einrichtung und der materiellen Ausstattung war zu berücksichtigen, dass Kinder unterschiedlicher Altersstufen angesprochen werden müssen und dass das Setting die Entwicklung der Kind-Eltern-Interaktion fördern soll. Darüber hinaus war die Gestaltung der Räume an die Erfordernisse einer videounterstützten Interaktionsbeobachtung anzupassen.

Durchführung unter Einbezug der Praxis

In allen Phasen der Projektentwicklung ist eine enge Kooperation mit der Praxis vorgesehen. Daran beteiligen sich in Bayern und in Brandenburg MitarbeiterInnen aus Erziehungsberatungsstellen, VertreterInnen von Jugendämtern und der Landesju-



gendämter, FamilienrichterInnen und VertreterInnen von privaten Einrichtungen, die den begleiteten Umgang anbieten. Sie begleiten das Projekt und wirken bei der Entwicklung und Durchführung mit.

Die Kooperation besteht insbesondere darin, dass von den Familiengerichten Fälle zur Durchführung von begleitetem Umgang direkt an die Institute überwiesen werden (unter Wahrung der Mitwirkung des Jugendamtes), dass die Jugendämter Fälle aus ihrer Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren überweisen und dass Einrichtungen Fälle im Institut bearbeiten lassen. Das betrifft in erster Linie Fälle von beaufsichtigtem oder begleitetem Umgang (Modelle A und B). Unterstützende Umgangsbegleitungen nach dem Modell C dagegen sollen innerhalb der Infrastruktur der Einrichtungen, die bereits Umgangsbegleitungen anbieten, durchgeführt werden. Kooperierende Einrichtungen setzen Fragebogen der wissenschaftlichen Begleituntersuchung ein. Abhängig von Kapazitäten und Zeitplänen können auch Fälle von den Instituten an Einrichtungen delegiert werden.

Die Durchführung des Interventionsprogramms für den beaufsichtigten und für den begleiteten Umgang erfolgt wegen der für die Begleituntersuchung notwendigen Infrastruktur direkt in den Räumen des Staatsinstitutes für Frühpädagogik, München, bzw. des Institutes für angewandte Familien- Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam. Kooperation zwischen den unterschiedlichen beteiligten Diensten soll über die Anregung von Arbeitskreisen gefördert werden.

Erstellung eines Leitfadens zum begleitetem Umgang

Es wird ein allgemeiner Leitfaden zur Organisation und Durchführung des begleiteten Umgangs mit der Darstellung der vorliegenden internationalen Forschung hierzu erstellt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Problematik, die zur Vereinbarung oder Anordnung von begleitetem Umgang steht, sollen Verlaufsmodelle entworfen werden, die die Inhalte der anzubietenden Interventionen strukturieren.

Entwicklung eines Interventionsprogramms für die drei Formen des begleiteten Umgangs

Je ein Interventionsprogramm soll für (a) den beaufsichtigten Umgang, (b) den begleiteten Umgang und (c) für den unterstützenden Umgang entwickelt werden.

Das Interventionsprogramm soll als Programmpaket mit flexibel einzusetzenden Bestandteilen konzipiert werden. Es soll je nach fachlicher Qualifikation und nach den Rahmenbedingungen des beteiligten Dritten (z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, spezielle Einrichtung) flexibel einsetzbar sein. Damit soll es der vernetzten Arbeitsweise der Kooperationspartner des Systems Jugendhilfe Rechnung tragen. Es soll zudem differenziert nach Anlass bzw. Indikation und konkreten Lebensumständen der beteiligten Familien einsetzbar sein. Die einzelnen zu entwickelnden Interventionsbestandteile sollen im Rahmen einer systemisch orientierten Gesamtkonzeption auf verschiedenen Ebenen ansetzen: (a) der individuellen Ebene (Kinder, sorgeberechtigter Elternteil, umgangsverpflichtete bzw. -berechtigte Person), (b) der Ebene der verschiedenen familialen Subsysteme (Kind-Elternteil-Beziehung, Paarbeziehung) und (c) der Ebene des Gesamtsystems aller Beteiligten (z.B. einschließlich eines beteiligten Rechtsanwaltes oder Richters). Bei der Programmentwicklung sollen internationale Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen, die auch in Deutschland gemacht worden sind, systematisch genutzt werden.

Formulierung von Standards

Da es bislang in Deutschland keine bundesweite Verständigung darüber gibt, welche Aspekte beim begleiteten Umgang auf der Entscheidungs- und auf der Vollzugsebene berücksichtigt werden sollten, und bereits vorhandene Konzepte erhebliche Unterschiede in Schwerpunktsetzung und Abstraktionsniveau aufweisen, sollen im Rahmen des Projektes deutsche Standards für den begleiteten Umgang formuliert werden. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen auf diesem Gebiet angezeigt.

Aus den Praxiserfahrungen und Befragungsergebnissen sowie der einschlägigen deutschen und internatio-



nenalen Veröffentlichungen werden in enger Zusammenarbeit mit der Fachkommission zur Beratung und Empfehlung von Standards sowie mit dem Fachbeirat Standards erarbeitet. Diese werden fortlaufend unter Berücksichtigung von Optimierung und Innovationen bei dieser Hilfeform weiter abgestimmt und veröffentlicht werden.

Die Standards gliedern sich in drei Teile:

1. Grundlagen des begleiteten Umgangs

Definition, Zielsetzungen auf der Kind-Ebene, der Eltern- und der Eltern-Kind-Ebene, unterschiedliche Formen des begleiteten Umgangs und das Zusammenwirken der Entscheidungs- und Maßnahmeträger unter Beachtung des Datenschutzes werden behandelt.

2. Standards für Entscheidungsträger

Indikationen für bestimmte Formen von begleitetem Umgang sowie für Fälle, in denen die Maßnahme nicht notwendig erscheint sowie Fälle, die begleiteten Umgang ausschließen, werden aufgeführt. Entscheidungen auf der außergerichtlichen und auf der gerichtlichen Ebene, das Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt, die Beachtung der Rechte des Kindes und Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie der Vorrang der einvernehmlichen Elternvereinbarung vor der richterlichen Anordnung werden ebenso behandelt wie Inhalte der Entscheidung, die Fallkoordination durch das Jugendamt und die Übermittlung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen an den Maßnahmeträger.

3. Standards für Maßnahmeträger

Dargestellt werden ethische Leitlinien zur Eigenständigkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu Familiengericht und Jugendamt, zur Schutzverantwortung gegenüber dem Kind, der Neutralität im Verhältnis zu den Eltern, dem Vertrauensschutz im Umgang mit Familiendaten sowie zur Sicherung und Steuerung der Qualität der Maßnahme.

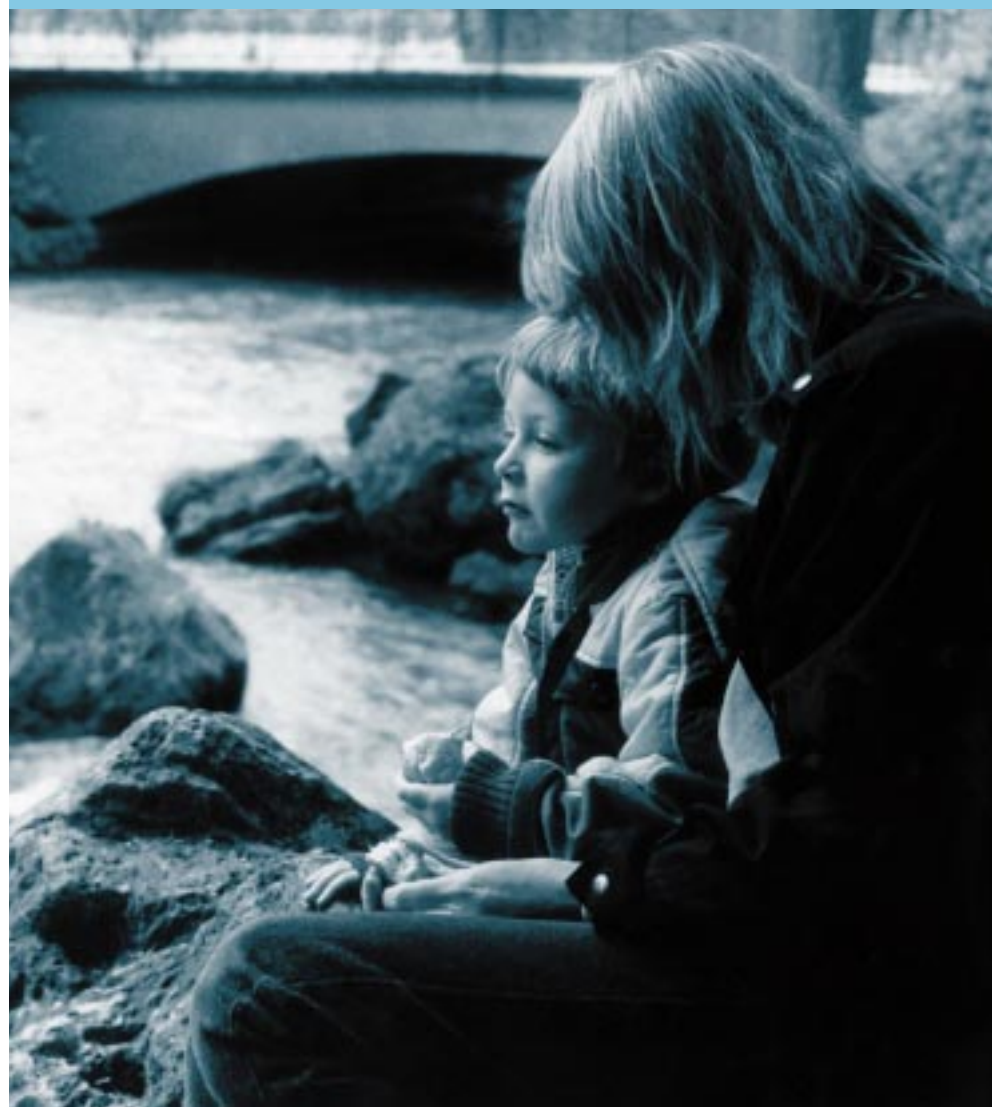
Das Aufnahmeverfahren, die Planung der Maßnahme aufgrund einer Eingangsdagnostik, die Durchführung

der Umgangsbegleitung und flankierender Beratung werden behandelt sowie die Beendigung oder der Abbruch der Maßnahme. Die Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern und dabei Mitteilungen an das Jugendamt und das Familiengericht werden dargelegt wie auch Standards zur Zusammenarbeit mit ggf. gerichtlich bestellten verfahrensbeteiligten Sachverständigen oder Verfahrens- und Ergänzungspflegern. Die Dokumentation und Evaluation der Maßnahme wird beschrieben sowie strukturelle Rahmenbedingungen, die den Einsatz von Fachkräften und von Laien mit fachlicher Anleitung einschließen.

Diese Standards dienen als Richtlinien zur Orientierung, Strukturierung und regelgeleiteter Durchführung hinsichtlich der Maßnahme, die den beteiligten Stellen Gestaltungsspielraum im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und fachlichen Anforderungen lassen. Sie stellen eine Grundlage für die Abfassung von Leistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarungen dar.

Zur Beratung und Empfehlung von Standards ist eine Fachkommission eingesetzt worden, der Mitglieder aus der Rechtspflege sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe angehören. Die kommunalen Spitzenverbände und die Dachverbände der Wohlfahrtspflege werden ebenfalls an der Diskussion und Empfehlung der Standards beteiligt. Die Mitglieder der Fachkommission sind:

- Jochem Baltz, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt
- Jürgen Bloß, Richter am Amtsgericht, Nürnberg
- Friedhelm GÜthoff, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal
- Achim Haid-Loh, Ev. Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH, Berlin
- Wolfgang Helbig, Richter am Amtsgericht, Erding
- Ingrid Jann, Allgemeiner Sozialer Dienst, München
- Dr. Doris Kloster-Harz, Fachanwältin für Familienrecht, München
- Klaus Kohlmann, Richter am Amtsgericht, Nürnberg



- Gabriela Lerch-Wolfrum, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München
- Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
- Katrin Normann-Kossak, Familiennotruf München e.V., München
- Volker Sgolik, Amt für Jugend und Familie, Regensburg
- Elisabeth Wäsler, Amt für Jugend und Familie, Dachau
- Heinz-Hermann Werner, Stadtjugendamt, Mannheim
- Gisela Wiesenthal, Allgemeiner Sozialer Dienst, Nürnberg
- Claudius Verghe, Familienberatung bei Trennung und Scheidung am Amtsgericht Regensburg

Projektergebnisse

Als Ergebnisse des Projektes sollen vorgelegt werden:

1. Bericht über die bundesweite Erhebung
 - (a) bei Familiengerichten, die Erkenntnisse darüber erbringen soll, bei welchen Indikationen Überweisungen an ein Programm von begleitetem Umgang vorgenommen werden, und
 - (b) bei Einrichtungen, die begleiteten Umgang durchführen, damit Aufschluss über die Fallgruppen und Problemstellungen, bei denen begleiteter Umgang durchgeführt wird, gewonnen werden kann.
2. Bericht über Begleituntersuchung zur Evaluation unterschiedlicher Formen des begleiteten Umgangs
3. Leitfaden zur Organisation und Durchführung des begleiteten Umgangs mit der Darstellung der internationalen Forschung.
4. Handbuch für die Praxis mit Interventionsprogrammen für drei unterschiedliche Formen des begleiteten Umgangs, differenziert nach den jeweiligen Indikationen:
 - (a) für den beaufsichtigten Umgang,
 - (b) für den begleiteten Umgang und
 - (c) für den unterstützenden Umgang.
5. Formulierung von Standards für die Durchführung, wie sie internationalen Maßstäben entsprechen und schließlich
6. ein Multiplikatorenprogramm und dessen Vermittlung über CD-ROM und Internet. Ein Bestandteil des Multiplikatorenprogramms werden Videokassetten zur Beobachtungsschulung sein.

Im November 1998 fand in Paris die "First International Conference on Child Access Services" statt. Führende Vertreter/innen aus Praxis und Forschung präsentierten Modelle des begleiteten und beaufsichtigten Umgangs, wie sie in den folgenden Ländern praktiziert werden: Australien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Italien, Kanada, Neuseeland, Schweiz, USA.

Neben dem Austausch bezüglich nationaler Besonderheiten bei Rahmenbedingungen und Durchführungspraxis wurden Modalitäten einer künftigen engeren Zusammenarbeit diskutiert. Die Idee, ein internationales Netzwerk zu gründen, fand große Zustimmung. Das "International Network of Supervised Visitation Services (INSVS)" hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. Bereitstellung von Informationen zum Thema begleiteter Umgang, die einem breiten Publikum leicht zugänglich sind (via Internet)
2. Unterstützung von nationalen Netzwerken
3. Intensivierung und Koordination von Forschungsvorhaben.

Professor W. E. Fthenakis und M. Gödde sind Mitglieder des "Interim-Boards" der INSVS, das u.a. die Vorbereitung der zweiten internationalen Konferenz vornehmen wird.

Research project "Supervised visitation and child access: Developing intervention programmes for parents and children of divorce"

Ratified on July 1st, 1998, a new German children's act defined the right of the child to visit both – married or unmarried – parents after separation or divorce. The group of persons having a visitation right has been extended to grandparents, siblings, and foster parents. At the same time, the children's act offers the possibility of court-ordered supervised visitation or child access. Family and education centres, as well as specialised divorce therapy centres, offer supervised visitation, but there is a lack of defined quality standards and the results of different forms of intervention programmes have not been evaluated.

A new research project, supported by a grant from the German Ministry of Family Affairs and carried out by the IFP, Munich, and the IFK, Potsdam, will close this gap. It will be carried out in the years 1999-2002. In a first step, surveys at family courts as well as with providers of supervised visitation will give systematic insights into the functioning of German services in the Bundeslaender Bavaria and Brandenburg. German standards and guidelines, developed in co-operation with national practitioners from family courts, visitation centres, and administration services and in line with internationally agreed-upon standards will be defined.

Furthermore, a model for the organization and realisation of supervised visitation will be conceived and analysed, focussing on developmental needs of the child. There will research be undertaken on interventions helping to restore dysfunctional parent-child relations or reduce causes that indicate such procedures. Results of the study, concerning the installation of child access services and staff training programmes, will be transmitted to practitioners.

Prof. Dr. Dr. Dr. W.E.Fthenakis and Mechtild Goedde are the German representatives on the INSVS Interim-board.